

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Finanzministerium : Beschluss der Anleitung über die Grundsteuer
Autor: Rothpletz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542865>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Vogtsteuerpflichtigen Gemeinden in dem ehemaligen Amt Knonau, scheinen nach ihrer Petition, sich aus zwey Gründen der Pflicht, diese Abgabe ferner auszurichten, entziehen zu wollen.

1. Aus Mangel eines Titels, und
2. Dass diese Abgabe eine Personal-Feodallast sey, und kein pfandbares Gut dafür hafte.

Der erste Grund fällt als unbehülfich weg, weil die bey der Hand liegenden Beweise an und für sich — nach einer rechtlichen Untersuchung — einen rechtskräftigen Titel ausmachen, welche im Jahr 1534 in Gegenwart der Gemeindeausgeschossenen auf Befehl der damaligen Regierung erneuert worden, und sich auf ältere meistentheils wörtlich darinn eingetragene Lehensbriefe beziehen, auch nach den vorhandenen Lehengesetzen die städtische und unerdenkliche Uebung allerdings einen rechtsförmigen Titel ausmacht, der den Mangel eines schriftlichen Titels hinlänglich ersetzt.

Der zweyte Grund ist durchaus unrichtig; dann der Verein von Knonau sagt ganz bestimmt: „Und alsdann die Vogtsteuer gemeinlich auf allen Gütern stadt.“ Er zeigt ferner, das „von wegen eines jeden Guts“ ein Beitrug zu dieser Abgabe bezahlt werden soll.

Der Erdlehenbrief von den Meyerhof zu Knonau endlich beweist ganz klar: „dass diese Vogtsteuern nichts anders sind als Erblehenzins.“

Theils nennt er dieselben bestimmt: „Erbzins“, theils sagt er, dass die Lehensbesteher diese Güter „in Erblehensweise“ besitzen und davon, also nicht von den Personen, sondern von den Gütern — die unmittelbar darauf specificirten Zinse abrichten sollen.

Unter denen in dem Rödel verzeichneten Vogtsteuern, ist eine einzige, die zwar nicht von Personen, aber auch nicht von den Gütern, sondern von den „Häusern und Hoffstätten die bewohnt werden“, abgerichtet wird, sie ist daher keine Personasteuer; hingegen glaubt der Vollz. Rath, dass sie als Feuerstattabgabe anzusehen sey, und unter diesenigen Beschwerden gehöre, welche Kraft der Verfassung und Gesetze aufgehoben seyen;

Ferner gedenkt der Verein von Maschwanden, neben der „Gütersteuer“ zugleich auch einer „Leibsteuer“ die „uff Rech und Arm und auch auf die Dienst angelegt, und nach Gelegenheit Irs Lybs und Gats hingezogen werden.“

Diese Steuer ist nun eine wirkliche Personaleodallast; und gehört als solche unter die unentgeldlich aufgehobnen Abgaben; deswegen kann sich aber die Gemeinde Maschwanden nicht weigern, die nachher verzeichneten Güter-

steuern abzurichten, die von dieser Leibsteuer ganz verschieden sind, zumal der Verein ein Urbar der Güte zu steuern ist, die nichts anders ist, als Bodenzins.

Aus allen diesen Gründen findet der Vollz. Rath, das:

1. Alle in dem vorliegenden Urbar und demselben behaupteten Urbarauszügen — eingeschriebenen Vogtsteuern einerseits durch diesen Urbar selbst und die darin vorkommenden Titel, und anderseits durch die Uebung hinlänglich documentirt seyen.

2) Dass alle in diesem Urbar verzeichnete Vogtsteuer, mit Ausnahme der Hoffstatt-Zinse und Leibsteuer von Maschwanden, wahre Bodenzinse seyen, und als solche nach Ausweis des Gesetzes vom 31. Jenner 1801, entweder abgerichtet oder losgekauft werden sollen; — jedoch will der Vollz. Rath Ihrem Endschied über diese Sache nicht vorgreifen, sondern überlässt es gänzlich Ihren klugen Einsichten, das Angemessene hierüber zu verfügen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Gemeinde Leysin, Distrikt Aigle, Cant. Leman, macht Vorstellungen gegen die Güterschätzungen, die der neue Finanzplan anordnet. — Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Wyttensbach wird zum Präsident, Grafenried und Mittelholzer zu Secretär, Lüscher zum Saalinspektor erwählt.

Am 3. May war keine Sitzung.

Finanzministerium.

Beschluß der Anleitung über die Grundsteuer.

Guthaltung der Kadaster und Einziehung der Grundsteuer.

§. 38. So wie die Kadaster der Gemeinden vollendet werden, wird sie der Unteraufseher dem Districtbeinnehmer und nach dem Wiederempfange dem Oberaufseher mittheilen, welcher sie dem Oberinnehmer übermachen wird.

Jeder dieser Beamten soll sie visitiren, und mit seinen allfälligen Bemerkungen begleiten, und dem Oberaufseher sodann sie mit allem was dahin Bezug hat, der Verwaltungskammer zustellen, welche sie dem Finanzminister nebst ihrem eigenen Berichte und Gutachten einsenden wird. Sobald der Minister sie mit seiner Guthaltung oder seiner besondern Weisung versehen, wird zurückge-

sendet haben, so wird die Verwaltungskammer die diesen Weisungen angemessenen Befehle ertheilen, diesenigen Kadastr aber, welche gutgeheissen worden, dem Obereinnehmer zustellen, welcher sie einregistriren, seine Grundsteuerregister daraus ziehen, und den betreffenden Distrikteinnehmern zur Einziehung der Grundsteuer, nach Inhalt des Art. 102. des Beschlusses übermachen wird.

Die Distrikteinnehmer werden den Munizipalitäten zu Handen der Bürger anzeigen, daß die Abgabe für die durch mehrere Bürger insgemein oder durch Corporationen oder Gemeinheiten, besitzenden oder genießenden Liegenschaften durch denjenigen, welcher Gebrauchs halber die Prokur oder eine gewisse Aufsicht oder Leitung über dieselben hat, oder wenn dies der Fall nicht ist, durch denjenigen der den beträchtlichsten Theil davon geniest oder besitzt, bezahlt werden müsse, wobei dem Zahler jedoch vorbehalten ist, sich von jedem Mitgenossen, den ihn treffenden Anteil der Grundsteuer wieder nach Inhalt des Art. 22. des Beschlusses erstatten zu lassen.

Taggelder.

§. 39. Die tägliche Besoldung der Unteraufseher ist auf 4 bis 6 Fr. für jeden Tag den sie erweislich in ihren Amtsgeschäften zugebracht haben, festgesetzt. Die Verwaltungskammer wird dieselbe mit dem Obereinnehmer und Oberaufseher endlich und entscheidend nach Verhältniß der Ortsumstände für jeden Unteraufseher festsetzen. Die Regierung behält sich überdies vor, denjenigen, welche mit Rücksicht auf die Masse von Liegenschaften, deren Schätzung sie werden besorgt haben, durch Beschleunigung und Genauigkeit der ihnen anvertrauten Arbeit sich auszeichnen werden, eine Zulags-Belohnung zu geben. Die Unteraufseher werden zugleich mit dem Distrikteinnehmer die Taggelder der Experten und der Munizipalitätsglieder oder ihrer Ausgeschossenen festsetzen: jene der ersten werden den Ortsumständen und den Talanten der angestellten Bürger angemessen seyn, und mit der möglichsten Sparsamkeit festgesetzt werden. Sie können nicht unter 1 1/2 Franken und nicht über 3 Franken des Tags seyn, woferne die Bürger nicht aus entfernten Gemeinden genommen werden, in welchem Fall die Verwaltungskammer ihre Besoldungen nach Anhörung des Gutachtens des Unteraufsehers und des Distrikteinnehmers festsetzen wird.

Die Taggelder der Munizipalitätsglieder und ihrer Ausgeschossenen sollen in ihren Gemeinden für jeden Tag von 1 bis 3 Franken seyn können.

Das höchste Taggeld der von der Verwaltungskammer in dem Fall des Art. 19. und 20. des Beschlusses ernannten Geschwornen, ist auf 4 Franken festgesetzt. Die Oberschäfer werden dieselben mit der Verwaltungskammer und dem Obereinnehmer endlich und entscheidend für jeden Geschworen bestimmen.

Alle Taggelder werden zuerst und sogleich durch den Distrikteinnehmer auf einen in Kraft eines vom Finanzminister zugestandenen Credits gegebenen Befehls des Obereinnehmers bezahlt werden.

Zu diesem Ende werden die Munizipalitäten ein Tagbuch halten, in welchem sie alle diesenigen Tage, welche ihre Mitglieder und Ausgeschossenen, die Experten, Geschwornen, Unteraufseher, und endlich alle Bürger welche mit den im Beschuße und in gegenwärtiger Auleitung amtlich beschäftigt sind, mit denselben in ihren betreffenden Gemeinden zugebracht haben, mit Benennung der Personen aufzeichnen werden. — Sie werden dem Unteraufseher jede 2 Wochen eine ansführliche und namentliche Note davon zustellen. Die Unteraufseher werden sich, so oft sie in eine Gemeinde in den Schätzungs geschäften kommen, einen Gegenwartsschein mit Anzeige des Datums und der Unterschrift der Munizipalität zustellen lassen.

Die Unteraufseher werden die erwähnten ihnen von der Munizipalität zugestellten Noten mit den Tagbüchern derselben zusammenhalten, und nach Richtigfinden dieser beiden visiren, und samt der Note ihrer eigenen Taggelder und den dazu gehörigen erwähnten Gegenwartsscheinen dem Oberaufseher zur Visirung und zu Handen des Obereinnehmers zustellen, welcher, nach beliebig eingezogener Erkundigung bey dem Distrikteinnehmer, die Bezahlung der betreffenden Gelder einstweilen anordnen, die Noten selbst aber, deren Verlauf von jeder Gemeinde er einzutragen hat, der Verwaltungskammer übergeben wird, um sie mit Beylegung ihres Berichts dem Finanzminister zur Genehmigung einzufinden.

§. 40. Die Verwaltungskammer, die Obereinnehmer und die Distrikteinnehmer sind beauftragt darüber zu wachen, ob alle in dem Beschuß und der gegenwärtigen Auleitung vorgeschriebenen Verrichtungen genau und thätig vollzogen werden, die Verwaltungskammer und der Obereinnehmer werden den Finanzminister von dem Gange der erwähnten Verrichtungen, in Betreff deren sie immer Berichte einziehen werden, anhaltend benachrichtigen.

Bern, den 22. Hornung 1801.

Der Finanzminister, Rothpleß.